

2. Der Direktor und die Richter des Kreisgerichts werden vom Kreistag, die Schöffen des Kreisgerichts werden in direkten Wahlen auf Versammlungen der Werktätigen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl des Kreistages entsprechend den Festlegungen des Staatsrates über die Durchführung der Wahlen der Richter und Schöffen des Kreisgerichts. Sie können vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden.
Die Richter des Kreisgerichts berichten dem Kreistag über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen.
3. Dem Kreisgericht obliegt es, zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere
 - die sich aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, besonders den Aufgaben im Kreis, ergebenden Grundfragen für die Rechtsprechung des Kreisgerichts zu entwickeln;
 - ständig die gesellschaftliche Wirksamkeit seiner Tätigkeit, besonders bei der Bekämpfung der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen zu untersuchen und daraus die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Arbeit zu ziehen;
 - Gerichtskritik zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen zu üben;
 - die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger durch die Erläuterung des sozialistischen Rechts, besonders durch die öffentliche Auswertung geeigneter Gerichtsverfahren, durch Justizausreden und durch die Erteilung von Rechtsauskünften zu unterstützen;
 - die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen zu unterstützen und über Einsprüche gegen deren Erziehungsmaßnahmen sowie über Anträge auf Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der Konflikt- und Schiedskommissionen wegen Schadensersatz oder Geldforderungen zu entscheiden;
 - über Beschwerden gegen Entscheidungen der Staatlichen Notariate und der Einzelnotare zu entscheiden.
4. Der Direktor des Kreisgerichts leitet die Tätigkeit des Kreisgerichts.
Ihm obliegt vor allem,
 - zu sichern, daß die Rechtsprechung des Kreisgerichts dem Gesetz entspricht und der Lösung der Aufgaben beim umfassenden sozialistischen Aufbau dient;
 - zu gewährleisten, daß grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung im Richterkollektiv beraten werden;